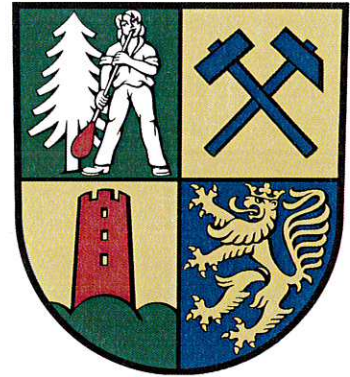


Amtsblatt für den Flecken Delligsen



veröffentlicht am: 11. Dezember 2018

Jahrgang 2018 Nr. 4/2018 Delligsen, den 11. Dezember 2018

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
7	Wahlbekanntmachung des Fleckens Delligsen vom 29.11.2018	15
8	Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Eschershausen; Öffentliche Bekanntmachung vom 04.12.2018	17
9	7. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 07.12.2018 mit Anlage 2	20
10	2. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung vom 07.12.2018	22
11	Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 07.12.2018	23
12	30. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Peine vom 07.12.2018	24
13	6. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 07.12.2018	25



Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
14	Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für das Gemeindegebiet Reinhardshagen vom 07.12.2018	28



Wahlbekanntmachung des Fleckens Delligsen

Für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 26.05.2019 gebe ich auf Grund des § 45 b ff des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), bekannt:

1. Wahltermin

Der Rat des Fleckens Delligsen hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 gem. § 45 b (2) NKWG die Durchführung der Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters des Fleckens Delligsen auf **Sonntag, 26. Mai 2019 in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr** festgelegt. Eine ggf. erforderlich werdende Stichwahl findet am zweiten Sonntag nach dem ersten Wahltermin statt, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Wahltermin erfordern.

Der zweite Sonntag nach dem ersten Wahltermin ist der Pfingstsonntag. Durch diesen besonderen Umstand findet die ggf. notwendig werdende Stichwahl am dritten Sonntag nach der ersten Wahl, d.h. am **16.06.2019 in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr** statt.

2. Gemeindewahlleiter

Nach § 9 NKWG in Verbindung mit § 45 c NKWG ist Gemeindewahlleiter im Wahlgebiet des Fleckens Delligsen

- Bürgermeister Dirk Knackstedt

und stellvertretender Gemeindewahlleiter

- der Gemeindebedienstete Wolfgang Brennecke

Dienststelle des Gemeindewahlleiters:

Flecken Delligsen

Schulstr. 2

31073 Delligsen

Tel.: 05187 / 9415-0

3. Allgemeine Regelungen

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Außerdem muss jeder Wahlvorschlag persönlich und handschriftlich von mindestens 60 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).



Von den Unterstützungsunterschriften ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE)
- Unabhängige Wählergemeinschaft in der Einheitsgemeinde Flecken Delligsen (UWG)

Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 45 a ff NKWG und §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) ausdrücklich hingewiesen. Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt das Wahlbüro zur Verfügung.

4. Zeitpunkt und Ort der Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **08.04.2019, 18.00 Uhr**, beim Gemeindegewahlleiter einzureichen.

5. Benennung von Wahlvorstandsbeisitzern/-beisitzerinnen für die Wahlbezirke im Flecken Delligsen

Die Parteien und Wählergruppen im Flecken Delligsen werden hiermit aufgefordert, bis zum 15.02.2019 für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Wahlberechtigte als Beisitzerinnen / Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen. Die Wahl findet zeitgleich mit der Europawahl und der Landratswahl für den Landkreis Holzminden statt. Für die genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Zusatz zu Ziffer 3 und 5:

Ich bitte, bei den Vorschlägen zu beachten, dass

1. nach § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.
2. die Übernahme eines Wahlehenamtes nach § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden darf. Insbesondere dürfen die in dieser Vorschrift bezeichneten Personen die Berufung zu einem Ehrenamt ablehnen.

Delligsen, den 29.11.2018

gez. Knackstedt
Gemeindegewahlleiter





Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

04.12.2018
Tel.: (05121) 6970-144

Az.: Herten - 611 Eschershausen 05/1 - 6/18

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Eschershausen

In dem Flurbereinigungsverfahren Eschershausen, Landkreis Holzminden 105, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt.

Aufgrund von Fehlerberichtigungen (Nachreichen einer Nachschätzungsurkarte -NBZ 32557_4454- durch das Finanzamt) wurde nach Auslegung der Wertermittlungskarten das Wertermittlungsergebnis bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Veränderung
Scharfoldendorf	3	179	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 73 neu abgegrenzt • Wertklasse A 76 neu eingeführt
Scharfoldendorf	3	180	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 64 gelöscht • Wertklasse A 73 neu abgegrenzt • Wertklasse A 76 neu eingeführt
Scharfoldendorf	3	181	• Wertermittlungsgrenze bei Wertklasse A 59 geändert • Wertklasse A 73 neu abgegrenzt
Scharfoldendorf	3	185/10	• Wertklasse A 74 in A 75 geändert • <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 59 in A 60 geändert
Scharfoldendorf	3	187/3	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 56 neu eingeführt • Wertklasse A 74 neu abgegrenzt und in A 75 geändert • <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 45 neu eingeführt • Wertklasse A 50 neu eingeführt • Wertklasse A 47 in A 48 geändert • Wertklasse A 50 in A 51 geändert • Wertklasse A 59 in A 60 geändert • Wertklasse A 63 in A 64 geändert
Scharfoldendorf	3	188	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 54 neu eingeführt • Wertklasse A 56 neu eingeführt • Wertklasse A 71 neu eingeführt • Wertklasse A 74 neu abgegrenzt • Wertklasse A 75 neu eingeführt • <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 45 neu eingeführt • Wertklasse A 50 neu eingeführt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Veränderung
Scharfoldendorf	3	189	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 54 neu eingeführt • Wertklasse A 64 gelöscht • Wertklasse A 71 neu eingeführt • Wertklasse A 74 neu abgegrenzt
Scharfoldendorf	3	190	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 54 neu eingeführt • Wertklasse A 64 gelöscht • Wertklasse A 71 neu eingeführt • Wertklasse A 74 gelöscht • <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 54 gelöscht • Wertklasse A 67 gelöscht • Wertklasse A 47 neu eingeführt und in Wertklasse A 39 geändert • Wertklasse A 59 neu eingeführt und in Wertklasse A 49 geändert
Scharfoldendorf	3	196/192	• Wertklasse A 74 in A 73 geändert • <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 67 in A 66 geändert • Wertklassen A 54 in A 53 geändert
Scharfoldendorf	3	199/186	• Wertklasse A 74 in A 75 geändert • <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 47 in A 48 geändert • Wertklasse A 50 in A 51 geändert • Wertklasse A 59 in A 60 geändert
Scharfoldendorf	3	241/191	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 54 neu eingeführt • Wertklasse A 64 gelöscht • Wertklasse A 71 neu eingeführt • Wertklasse A 74 gelöscht • <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 54 gelöscht • Wertklasse A 67 gelöscht • Wertklasse A 47 neu eingeführt und in Wertklasse A 39 geändert • Wertklasse A 59 neu eingeführt und in Wertklasse A 49 geändert
Scharfoldendorf	3	243/192	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 74 in A 73 geändert • Wertklasse A 56 neu eingeführt • Wertklasse A 64 gelöscht • Wertklasse A 70 neu eingeführt • Wertklasse VW 1 in WG 1 geändert • <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 54 gelöscht • Wertklasse A 67 gelöscht • Wertklasse A 40 neu eingeführt • Wertklasse A 50 neu eingeführt • Wertklassen A 53 neu eingeführt • Wertklasse A 66 neu eingeführt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Veränderung
Scharfoldendorf	3	350	- Wertklasse A 74 in A 75 geändert <u>Abschläge angepasst:</u> - Wertklasse A 59 in A 60 geändert
Scharfoldendorf	3	390	Wertklasse A 74 in A 73 geändert
Scharfoldendorf	3	392	Wertklasse A 74 in A 73 geändert
<u>Hinweis:</u> Die Korrektur erfolgte innerhalb des Auslegungszeitraums der Wertermittlungsergebnisse vom 29.10. - 12.11.2018 bei der Stadt Eschershausen. Die korrigierten Wertermittlungskarten lagen zu den Erläuterungsterminen am 13.11. bis 15.11.18 bei der Stadt Eschershausen bereits vor.			

Gemäß § 32 FlurbG werden die Ergebnisse der Wertermittlung hiermit als verbindlich für das weitere Flurbereinigungsverfahren festgestellt. Die Änderungen sind aus den Wertermittlungskarten ersichtlich.

Der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten können ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Zimmer-Nr. A 308, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter (05121) 6970-144 wird gebeten.

Begründung

Die Wertermittlung ist unter der Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vorgenommen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen im Anhörungstermin am 15.11.2018 erläutert worden. Die o.a. Änderungen wurden vorgenommen und in die Wertermittlungskarten übernommen. Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage


Herten



**7. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005
in der zurzeit gültigen Fassung der 6. Änderung vom 16.03.2018**

Artikel 1

Änderung der Verbandsordnung

1. Der § 6 Abs. 4 der Verbandsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Der Wasserzweckverband darf keinen Gewinn erzielen. Sofern sich in einem Wirtschaftsjahr ein Überschuss im Trinkwasserbereich ergibt, ist eine Rückstellung zu bilden, die innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgeltmindernd aufzulösen ist. Ergibt sich in einem Wirtschaftsjahr eine Unterdeckung im Trinkwasserbereich, ist ein Verlustvortrag auszuweisen, der innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgelterhöhend abzubauen ist.

2. Die Anlage 1 der Verbandsordnung (Verbandsmitglieder) wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer 18 eingefügt:

Gemeinde Holle
Ortsteile

Derneburg
Grasdorf
Hackenstedt
Heersum
Henneckenrode
Holle
Luttrum
Sillium
Söder
Sottrum

3. Die Anlage 2 der Verbandsordnung (Verbandskarte) wird gemäß der beigegeführten Anlage, aufgrund der Erweiterung des Verbandsgebietes um die Gemeinde Holle, neu gefasst.

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

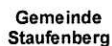
Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung



21



 Orte mit einer Wasserverteilung durch einen anderen Versorger

2. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 1. Änderung vom 09.12.2016

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

1. Im Rubrum der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine werden die dort genannten Vorschriften wie folgt ersetzt:

„§ 6 NGO“ wird ersetzt durch „§ 10 NKomVG“
„§ 8 NGO“ wird ersetzt durch „§ 13 NKomVG“
„§ 22 NGO“ wird ersetzt durch „§ 30 NKomVG“

Die Gesetzesbezeichnung „der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382“ wird ersetzt durch „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576)“.

2. Im § 7 Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine wird im Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)“ durch die Bezeichnung „§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Versammlung



Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

ab 01.01.2019

Arbeitspreis je Kubikmeter (m ³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das Gebiet der Gemeinde Holle	1,50 €/m ³
---	-----------------------

2. Ziffer 1.2 wird folgender Unterabsatz 4 eingefügt:

	Abrechnungs	-jahr	-monat
<u>ab 01.01.2019</u>			
Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN 50 für das Gebiet der Gemeinde Holle	72,00 €		6,00

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Versammlung



30. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Anlage A Baukostenzuschuss gem. § 9 Absatz 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird wie folgt ergänzt:

Hinter der Nummer A1.2.15 wird folgende Hinzufügung vorgenommen:

A1.2.16 Gemeinde Reinhardshagen

A1.2.16.1 Baukostenzuschussermittlung für die bis zum 31.12.2018 hergestellten Anlagen (Altregelung)

a) für die Schmutzwasserbeseitigung

- | | |
|---|-----------------------|
| - Bei einem Vollgeschoss | 2,36 €/m ² |
| - Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 0,59 €/m ² |

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung

- | | |
|---|-----------------------|
| - Bei einem Vollgeschoss | 1,18 €/m ² |
| - Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 0,30 €/m ² |

c) für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

- | | |
|---|-----------------------|
| - Bei einem Vollgeschoss | 3,54 €/m ² |
| - Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 0,89 €/m ² |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher



6. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 5. Änderung vom 08.12.2017

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 08.12.2017 wird wie folgt geändert:

2. Samtgemeinde Baddeckenstedt

2.2 wird gestrichen und durch 2.1 b ersetzt (Niederschlagswasserentgelt)

2.1 Das Mengenentgelt beträgt

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,26 €/m ²
---	-----------------------

2.2 Das Grundentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

für jeden vorhandenen Anschluss	96,00 €/Jahr
---------------------------------	--------------

3. Gemeinde Uetze

3.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserentsorgung	3,20 €/m ³
------------------------------------	-----------------------

3.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	72,00 €/Jahr
--	--------------

4. Gemeinde Ilsede

(I) (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)

4.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,20 €/m ³
---	-----------------------

4.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	96,00 €/Jahr
--	--------------

6. Gemeinde Edemissen

6.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	4,00 €/m ³
---	-----------------------

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,29 €/m ²
---	-----------------------



6.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss

108,00 €/Jahr

7. Samtgemeinde Freden

7.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser2,90 €/m³**8. Samtgemeinde Lutter am Bbge.**

8.3 wird gestrichen und durch 8.1 b ersetzt (Niederschlagswasserentgelt)

8.1 Das Mengenentgelt beträgt

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter
Grundstücksfläche0,20 €/m²

8.4 wird in 8.3 umbenannt.

11. Gemeinde Staufenberg

11.1 Das Mengenentgelt beträgt

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter
Grundstücksfläche0,29 €/m²

11.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube

13. Gemeinde Algermissen

13.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser4,10 €/m³**15. Gemeinde Nieste**

15.2 wird in 15.3 umbenannt

15.2 wird neu eingefügt

15.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss

48,00 €/Jahr



16. Flecken Delligsen

16.1 Das Mengenentgelt beträgt

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung in allen Ortsteilen 2,80 €/m³

16.2 Das Grundentgelt beträgt

- für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 48,00 €/Jahr

17. Gemeinde Reinhardshagen

17.1 Das Mengenentgelt beträgt

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³
 b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigte Grundstücksfläche 0,35 €/m²

17.2 Das Grundentgelt beträgt

- für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 36,00 €/Jahr

17.3 Ein Verschmutzungszuschlag wird erhoben, ab einem festgestellten CSB-Gehalt des Schmutzwassers über 800 mg/l. Der Verschmutzungszuschlag wird zusätzlich zum Entgelt nach Nr. 17.1 Buchstabe a erhoben und wie folgt bemessen:

0,5 x festgestellter CSB-Wert + 0,5 x Entgelt nach Nr. 17.1 Buchstabe a

800

17.4 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube

17.5 Abweichende Verträge mit Sonderkunden sind durch vorstehende Änderungen nicht berührt.

Peine, 07.12.2018

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher



SATZUNG

**DES WASSERVERBANDES PEINE ÜBER DEN ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE ÖFFENTLICHEN
ABWASSERBESEITIGUNGSEINRICHTUNGEN UND ÜBER DIE BENUTZUNG DIESER EINRICHTUNGEN FÜR DAS
GEBIET DER GEMEINDE REINHARDSHAGEN IN HESSEN (ABWASSERSATZUNG)**

<u>§ 1 Allgemeines</u>	2
<u>§ 2 Begriffsbestimmungen</u>	2
<u>§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht</u>	4
<u>§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser</u>	5
<u>§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser</u>	6
<u>§ 6 Zwangsmittel</u>	6
<u>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</u>	6
<u>§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen</u>	7
<u>§ 9 Inkrafttreten</u>	7

Aufgrund des § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes i. V. m. § 5, § 19 und § 20 der Hessischen Gemeindeordnung sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 07.12.2018 zwischen der Gemeinde Reinhardshagen und dem Wasserverband Peine über die Übertragung der Satzungskompetenz für die Abwasserentsorgung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Peine (nachfolgend WV genannt) betreibt im Verbandsgebiet der Mitgliedsgemeinde Reinhardshagen, die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Befugnis zum Erlass von Satzungen übertragen hat bzw. die gem. § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes durch die Mitgliedschaft der Gemeinde Reinhardshagen im Wasserverband Peine auf diesen übergegangen ist, zur Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe



der Verbandssatzung, dieser Satzung und den hierzu erlassenen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).
- (3) Diese Satzung gilt für die Gemeinde Reinhardshagen. Die Abwasserbeseitigung wird in dieser Gemeinde als jeweils
 - a) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen),
 - b) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen),
 - c) eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen)
 betrieben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der WV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

1. Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene



Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. **Niederschlagswasser** ist das auf Grund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) Die jeweilige **öffentliche zentrale Schmutz- bzw.**

Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung endet, soweit eine solcher vorhanden ist, mit dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, ansonsten an der Grundstücksgrenze. Bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen, die nicht im Eigentum des WV stehen, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung an der Abzweigstelle vom Straßenkanal.

(5) Zur jeweiligen **öffentlichen zentralen Schmutz- bzw.**

Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WV bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des HWG sind,
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter,

soweit diese der Schmutz- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde dienen.

(6) Zur jeweiligen **öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter.



- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzungen auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde Reinhardshagen, zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Recht nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungsrecht).
- (4) Für Niederschlagswasser besteht ein Recht auf Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und auf deren Benutzung nur, soweit eine solche Einrichtung unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Änderung bestimmt der WV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht nicht.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der WV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde Reinhardshagen anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Wer Besitzer



eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (4) Der WV kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auch verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 37 Abs. 4 und 5 des Hessischen Wassergesetzes dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (5) Der WV kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von sechs Monaten nach der Erklärung des WV über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungszwang).

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung



der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem WV gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Zwangsmittel

- (1) Der WV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) i. V. m. dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Hess. SOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendigen Maßnahmen duldet;
2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anschließen lässt;
3. § 4 Abs. 4 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten vornimmt;
4. § 4 Abs. 5 nicht die erforderlichen Maßnahmen duldet;
5. § 4 Abs. 6 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten herstellt.
6. § 4 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ableitet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.



§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die für den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Beseitigung des Abwassers zu zahlenden privatrechtlichen Entgelte bestimmen sich nach dem jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt des WV. Der WV kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Abs. 1 erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Reinhardshagen, oder in einer örtlichen Tageszeitung, die im Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen vertrieben wird oder im Internet auf der Homepage des WV (www.wasserverband.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Reinhardshagen oder in der Tageszeitung nachrichtlich hingewiesen.

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserverband Peine

Baas
(Verbandsvorsteher)

